

IKEM

RECHTSWISSENSCHAFTLICHE KURZSTUDIE

Die Kundenanlage

Oktober 2022

Victoria Harsch
Lioba Thomalla

Die Kundenanlage

Im Rahmen des Projekts HybridBOT_FW werden verschiedene Versorgungsoptionen für ein Wohnquartier evaluiert. Eine Einordnung der Energieanlage als Kundenanlage wäre aus regulatorischer Perspektive vorteilhaft. Daher stellt sich die Frage, nach welchen Kriterien eine Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG zu bewerten ist. Diese Ausarbeitung ordnet die Kundenanlage in ihren rechtlichen Kontext ein und bietet eine Übersicht über ihre wesentlichen Merkmale.

Zitiervorschlag

Harsch/Thomalla (2022): Die Kundenanlage. Rechtswissenschaftliche Kurzstudie.

Autorinnen

Victoria Harsch

victoria.harsch@ikem.de

Lioba Thomalla

lioba.thomalla@ikem.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Disclaimer

Für den Inhalt der Studie zeichnen sich die Studienautorinnen verantwortlich. Der Inhalt stellt nicht zwingend die Auffassung des Auftrag- oder Fördergebers dar.

Förderhinweis

Diese Studie entstand im Rahmen des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz geförderten Projekts „Hybrid-BOT_FW“.

Inhaltsverzeichnis

Die Kundenanlage	1
I. Einleitung.....	2
II. Strominfrastruktur und Regulierung nach dem EnWG.....	2
III. Abgrenzung der Kundenanlage vom geschlossenen Verteilernetz.....	3
IV. Grundlagen zur Kundenanlage.....	4
1. Gesetzliche Tatbestandsmerkmale der Kundenanlage	4
2. Regel-Ausnahme-Verhältnis vom regulierten Netz zur Kundenanlage.....	4
3. Einstufung als Kundenanlage	5
V. Indizien für und gegen eine Kundenanlage.....	5
VI. Fazit.....	7
Anhang, alle Tatbestandsmerkmale mit Kurzbewertungen der Gerichte	8
I. Anlage zur Abgabe von Energie	9
II. Räumlich zusammengehörendes Gebiet	9
III. Mit dem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden.....	11
IV. Unbedeutend für den Wettbewerb	11
V. Diskriminierungsfreie und unentgeltliche Nutzung durch jedermann.....	13
Rechtsprechungssammlung.....	14
Literaturverzeichnis.....	16

Die Kunden- anlage

I. Einleitung

Wer eine Stromverteilungsanlage als Kundenanlage betreibt, genießt das Privileg, von der Regulierung der Energieversorgungsnetze ausgenommen zu sein. Die Ausnahme von der gewöhnlichen Regulierung der Netze kann Vorteile mit sich bringen. Innerhalb der Anlage werden unter anderem keine verbrauchsabhängigen Netzentgelte und Umlagen¹ fällig. Ob ein Anlagenbetreiber sich zu Recht der Regulierung entzieht, entscheidet sich jedoch oft erst in behördlichen Missbrauchsverfahren. Dies bewirkt, dass erst im Nachhinein rechtsverbindliche Klarheit über den Status der betreffenden Anlage besteht. Umso wichtiger ist es, die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale und ihre Auslegung vor Gericht zu kennen, um eine Energieanlage möglichst rechtssicher als Kundenanlage auszugestalten.

Für das Projekt HybridBOT_FW könnte der Betrieb der Anlage, die das Quartier mit Strom versorgt und Teil des hybriden Energiesystems des Projekts sein wird, als Kundenanlage den Vorteil haben, dass diese Energieanlage von der Regulierung ausgenommen wird. Dies könnte insbesondere hinsichtlich der dann nicht geltenden Entflechtungsvorgaben von Vorteil sein.

II. Strominfrastruktur und Regulierung nach dem EnWG

Die leitungsgebundene Energieinfrastruktur und ihr Betrieb ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)² geregelt. Dieses unterscheidet unterschiedliche Netzarten und deren Regulierungstiefe:

Regulierungstiefe	Art der Strominfrastruktur i.S.d. EnWG
Keine Regulierung	Direktleitung
	Kundenanlage
	Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung
Eingeschränkte Regulierung	Geschlossenes Verteilernetz
Umfassende Regulierung	Energieversorgungsnetz ³
	Netz der allgemeinen Versorgung ⁴

Im Gegensatz zum regulierten Netz der allgemeinen Versorgung treffen den Betreiber von einer Kundenanlage keine vergleichbaren Pflichten. Durch die mangelnde Anwendbarkeit der Vorgaben des EnWG auf die Kundenanlage sind insbesondere Entflechtungsvorschriften nicht anwendbar. Dies kann sich vorteilhaft auf die Versorgungsstruktur auswirken: Der Betreiber der Kundenanlage darf auch Energieerzeuger sein. Damit würde der Betreiber zum Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG) ohne jedoch Netzbetreiber mit den einhergehenden Pflichten zu werden. Insbesondere benötigt der Betreiber der Kundenanlage somit keine Genehmigung nach § 4 EnWG und unterliegt nicht den Netzanschluss- und Netzzugangspflichten der §§ 17 ff. und 20 ff. EnWG. Wirtschaftlich günstig ist außerdem, dass für den Strom, der in der Kundenanlage erzeugt und abgenommen wird, keine netznutzungsbezogenen Abgaben, Umlagen oder Netzentgelte fällig werden. Mit dem Wegfall der EEG-Umlage bleiben demnach nur Stromsteuer und Umsatzsteuer als staatliche Strompreisbestandteile innerhalb der Kundenanlage übrig.

1 Die Kurzstudie verwendet den Umlagenbegriff des Energiefinanzierungsgesetzes, das erst zum 1.1.2023 in Kraft tritt. Danach sind Umlagen die KWK-Umlage und die Offshorenetzumlage (§ 2 Nr. 17 EnFiG).

2 Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist.

3 Energieversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen mit Ausnahme von Kundenanlagen, § 3 Nr. 16 EnWG.

4 Versorgungsnetz, das der Verteilung von Energie an Dritte dient und grundsätzlich der Versorgung jedes Letztverbrauchers offensteht, § 3 Nr. 17 EnWG.

Im Verhältnis Kundenanlage zum Netz der allgemeinen Versorgung sind die regulatorischen Vorgaben des EnWG wiederum zu berücksichtigen: Für den durch das Netz der allgemeinen Versorgung bezogenen Strom fallen Netzentgelte, Umlagen und Abgaben an. Im Verhältnis Kundenanlage zum Netz der allgemeinen Versorgung sind auch die Entflechtungsvorgaben zu beachten.

III. Abgrenzung der Kundenanlage vom geschlossenen Verteilernetz

Die folgende Tabelle soll die vom Gesetzgeber vorgegebenen Merkmale aufzeigen, die eine Kundenanlage vom geschlossenen Verteilernetz (§ 110 EnWG) unterscheiden. Dabei wird im Folgenden nur auf die Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG eingegangen und nicht auf die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung nach § 3 Nr. 24b EnWG.

Als Ergebnis kann vorweg festgehalten werden, dass das geschlossene Verteilernetz für das Projekt HybridBOT_FW keine Rolle spielen wird. Mit dem geschlossenen Verteilernetz dürfen keine Letztverbraucher, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen, versorgt werden. Im Projekt HybridBOT_FW sollen jedoch gerade Haushalte zum Eigenverbrauch beliefert werden.

	Kundenanlage, § 3 Nr. 24a EnWG	Geschlossenes Verteilernetz, § 110 Abs. 2 EnWG
Tatbestandsmerkmale	Räumlich zusammengehörendes Gebiet	Geografisch begrenztes Industrie-/Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden
	Mit Energieversorgungsnetz verbunden	
	Wettbewerblich unbedeutend	
	Diskriminierungsfreie & unentgeltliche Nutzung von jedermann	Keine Versorgung von Letztverbrauchern, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen (außer diese stehen im Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber des Verteilernetzes),
		Tätigkeiten der Anschlussnutzer sind aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen verknüpft oder Netz verteilt in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder -betreiber
Regulierung	Keine: <ul style="list-style-type: none"> • netznutzungsbezogenen Netzentgelte, Abgaben, Umlagen für in der Anlage erzeugten und verteilten Strom • Entflechtung (im Verhältnis Kundenanlage – Netz der allgemeinen Versorgung sind die regulatorischen Vorgaben des EnWG jedoch zu beachten)	Teilweise: <ul style="list-style-type: none"> • § 7 Absatz 1 Satz 2, § 7c Absatz 1, die §§ 12h, 14 Absatz 2, die §§ 14a, 14c, 14d, 14e, 18, 19, 21a, 22 Absatz 1, die §§ 23a und 32 Absatz 2 sowie die §§ 33, 35 und 52 EnWG sind nicht anwendbar. Entflechtungsregelungen (buchhalterische und informatorische) sind anwendbar.

Einstufung	<ul style="list-style-type: none"> • nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt • mittelbar durch den Betreiber des Energieversorgungsnetzes bei Netzanschluss der Kundenanlage, § 20 Abs. 1 lit. d EnWG. Seine Entscheidung ist nach § 31 EnWG überprüfbar. 	Auf Antrag des Netzbetreibers erfolgt die Einstufung durch die Regulierungsbehörde, § 110 Abs. 2, 3 EnWG.
Klassische Anwendungsbeispiele	Hausanlage innerhalb eines Miets- oder Mehrfamilienhauses ⁵ aber auch Einkaufszentrum, Flughäfen o. Ä. denkbar	Automobil-, Pharma- oder Chemieindustrie oder Dienstleistungsareale ⁶ ; Bahnhofsgebäude, Flughäfen, Krankenhäuser, große Campingplätze mit integrierten Anlagen ⁷

IV. Grundlagen zur Kundenanlage

1. Gesetzliche Tatbestandsmerkmale der Kundenanlage

Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a EnWG sind definiert als Energieanlagen zur Abgabe von Energie,

- die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden,
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- für die Sicherstellung eines **wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs** bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas **unbedeutend** sind und
- jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten **diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung** gestellt werden.

Die Tatbestandsmerkmale der Kundenanlage werden durch die Rechtsprechung restriktiv ausgelegt.⁸ Damit eine Kundenanlage im Sinne des Gesetzes vorliegt, müssen die Tatbestandsmerkmale kumulativ vorliegen. Dabei handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, also Begriffe, die das Gesetz nicht definiert. Ihre Bedeutung muss durch Auslegung ermittelt werden, wobei die Ziele des EnWG, nämlich die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs und die Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen zu berücksichtigen sind.⁹

2. Regel-Ausnahme-Verhältnis vom regulierten Netz zur Kundenanlage

Vor dem Hintergrund der Ziele des EnWG soll das Regel-Ausnahme-Verhältnis von regulierten Energieversorgungsnetzen und Kundenanlagen hervorgehoben werden. Energieversorgungsnetze sind sogenannte natürliche Monopole, deren Marktmissbrauchsmöglichkeiten insbesondere durch Netzentgelt- und Netzzugangsregulierung sowie Entflechtung beigegeben werden sollen. Die Netzregulierung dient vor diesem Hintergrund auch der Infrastruktur- und Wettbewerbssicherung. Es ist daher in Anlehnung an den Gesetzeszweck in § 1 EnWG von einem weiten Netzbegriff auszugehen,

⁵ EnWZ 2015, 12, 16.

⁶ Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG vom 23.03.2012, S. 10.

⁷ *Schex*, in: Kment, EnWG, § 110 Rn. 31.

⁸ Zum Beispiel: BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18; OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.3.2018 – 11 W 40/16; BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16.

⁹ § 1 Abs. 2 EnWG.

der nur in Ausnahmefällen Infrastruktureinrichtungen von der Regulierung ausnehmen will.¹⁰ In Zweifelsfällen ist von einem regulierten Netz und nicht von der Kundenanlage auszugehen.¹¹

3. Einstufung als Kundenanlage

Die Kundenanlage wird, anders als bspw. das geschlossene Verteilernetz, nicht durch Antrag eingestuft. Eine Einstufung ist auch nicht auf andere Art und Weise ausdrücklich gesetzlich geregelt. Jedoch hat der Betreiber des Energieversorgungsnetzes, an das die Kundenanlage angeschlossen werden soll, der Kundenanlage bestimmte technische Anlagen bereitzustellen.¹² Verweigert der Netzbetreiber dies mit der Begründung, es handele sich nicht um eine Kundenanlage, kann der betroffene Kundenanlagenbetreiber dieses Verhalten nach § 31 EnWG von der Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde¹³ überprüfen lassen. Gegen die Entscheidungen der Bundesnetzagentur steht dann der Rechtsweg nach Maßgabe der §§ 75 ff. EnWG offen, was eine gerichtliche Überprüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ermöglicht. Kommen die Bundesnetzagentur oder die nachgelagerten Gerichte zu der Entscheidung, dass es sich bei der fraglichen Infrastruktur nicht um eine Kundenanlage handelt, hat dies zur Konsequenz, dass der Betreiber der Kundenanlage zum Netzbetreiber wird¹⁴ und ihn die damit einhergehenden Pflichten treffen. Alternativ kann sich der Betreiber um nachträgliche Erfüllung der Kriterien zur Kundenanlage bemühen oder (wenn möglich) einen Antrag auf Einstufung zum geschlossenen Verteilernetz stellen. Da erst nachträglich rechtssicher festgestellt wird, ob es sich tatsächlich um eine Kundenanlage handelt, ist die Auslegung eines Projekts auf die Ausgestaltung als Kundenanlage mit Risiken behaftet.

V. Indizien für und gegen eine Kundenanlage

Die folgende Darstellung kumuliert die Kriterien, welche die Rechtsprechung bisher angewandt hat und welche Positionen sich bisher herausgestellt haben. Die folgende Tabelle soll eine Hilfestellung dabei sein, **diese Tendenzen zu ordnen**. Sie bietet kein schematisch anwendbares Tableau, nach dem eine Stromnetz eindeutig als Kundenanlage eingeordnet werden könnte.

10 Vgl. auch Thomale/Berger EnWZ 2018, 147, 150.

11 OLG Frankfurt 8.3.2018 – 11 W 40/16; OLG Düsseldorf 13.6.2018 –VI-3 Kart 77/17; Peiffer, in: Assmann/Peiffer, BeckOK EnWG, § 3 Nr. 24a Rn. 1.

12 § 20 Abs. 1 lit. d EnWG: Der vorgelagerte Versorgungsnetzbetreiber ist gemäß § 20 Abs.1d EnWG dazu verpflichtet, die erforderlichen Zählpunkte sowie, im Falle einer Belieferung von Endnutzern durch Dritte, Unterzähler einzurichten und zu betreiben.

13 § 54 EnWG.

14 Siehe BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 17.

Tatbestandsmerkmale (TBM)		Spricht gegen das Erfüllen des TBMs	Spricht eher gegen das Erfüllen des TBMs	Spricht eher für das Erfüllen des TBMs	Spricht für das Erfüllen des TBMs
Räumlich zusammengehörendes Gebiet		Vierspurige Straße ¹⁵	Die räumliche Einheit trennende Straße, Brücke, Gleise ¹⁶	Anliegerstraße ¹⁷ , Zubringer ¹⁸ , klare Außenbegrenzung ¹⁹ , versch. Nutzungsarten, wenn vereinbar ²⁰ , ähnliche Bauart ²¹ ; Reihenhäuser, die gemeinsames Leitungssystem und denselben Netzverknüpfungspunkt haben (also keine weiteren Stromkabel notwendig sind) ²²	Gebiet wird aufgrund einer gewissen räumlichen Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken aus Sicht eines objektiven Betrachters als einheitlich wahrgenommen ²³ ; Anlage befindet sich innerhalb eines Gebäudes ²⁴ oder innerhalb eines Grundstücks ²⁵
Wettbewerbl ich unbedeutend	Anzahl Kundenanschlüsse	Mehrere Hundert ²⁶ (= ab 300) ²⁷	Mehrere Hundert (= ab 200) ²⁸		
	Räumliche Ausdehnung		>10.000 m ² ²⁹		
	Jährliche Energiemenge		>1.000 MWh ³⁰		
	Angeschlossene Gebäude	Ab 22 Gebäuden ³¹	„Mehrere“ Gebäude ³²	20 Reihenhäuser ³³ ; 11 Gebäude ³⁴	
Diskriminierungsfreie und unentgeltliche Nutzung für jedermann		Betreiber tritt selbst als Energieversorger auf und rechnet den Strom selbst und gesondert ab (überlässt Wahl des Energieversorgers nicht den Kunden) ³⁵			Letztverbraucher dürfen Lieferanten frei wählen und sich ohne erschwerende Bedingungen über die Anlage beliefern lassen ³⁶
		Betreiber erhebt von Drittlieferanten ein Nutzungsentgelt ³⁹			
Mit einem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden					Die Anlage ist entweder mit dem Energieversorgungsnetz (§ 3 Nr. 16 EnWG) verbunden oder mit einer Energieerzeugungsanlage (§ 18d EnWG) („Insellösung“) ⁴⁰ , oder mit beidem

15 BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 12.

16 Peiffer, in: Assmann/Peiffer, BeckOK EnWG, § 3 Nr. 24a Rn. 17.

17 BNetzA, Beschl. v. 27.07.2017 – BK6-16-279, S. 13 f.; BNetzA, Beschl. v. 07.02.2019 – BK6-18-040, S. 13 f.; BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18, Rn. 24.

18 BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 12.

19 BNetzA, Beschl. v. 07.02.2019 – BK6-18-040, S. 13 f.

20 BNetzA, Beschl. v. 07.02.2019 – BK6-18-040, S. 13 f.

21 BNetzA, Beschl. v. 07.02.2019 – BK6-18-040, S. 13 f.; BNetzA, Beschl. v. 27.07.2017 – BK6-16-279, S. 13 f.

22 BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18, Rn. 24.

23 OLG Stuttgart, NJOZ 2010, 1971, 1975 f.

24 Thomale/Berger, EnWZ 2018, 147, 148.

25 BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18, Rn. 24.

26 BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18 (Leitsatz).

27 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.2.2020 – 3 Kart 729/19, Rn. 141; BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 15 (über 500 Letztverbraucher).

28 OLG Dresden, Beschl. v. 16.9.2020 – Kart 9/19, S. 5 (liegt dem BGH vor zur grundsätzlichen Klärung der Frage, wann eine Anlage für den Wettbewerb unbedeutend ist, BGH (Kartellsenat), Beschluss vom 25.01.2022 – BGH Aktenzeichen EnVR 83/20).

29 BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 16 (ca. 50.000 m²); BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18, Rn. 32.

30 BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18, Rn. 32; BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16 S. 17 (1133 MWh pro Jahr).

31 BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 16.

32 BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18, Rn. 32.

33 BNetzA, Beschl. v. 27.07.2017, BK6-16-279, S. 13.

34 OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.2.2020 – 3 Kart 729/19, Rn. 143 (in dem Fall 8 Mehrfamilienhäuser + Seniorenheim + 2 Nebengebäude)

35 BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – EnVZ 11/13, Rn. 12.

36 Voß/Weise/Heßler, EnWZ 2015, 13.

37 OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.3.2018 – 11 W 40/16.

38 Köster/Burbach, IR 2022, 164; OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.3.2018 – 11 W 40/16, Rn. 21.

39 Peiffer, in: Assmann/Peiffer, BeckOK EnWG, § 3 Nr. 24a Rn. 41.

40 BT-Drs. 17/6072, 51.

VI. Fazit

Die vorstehende Darstellung zeigt, dass die Einordnung als Kundenanlage stark einzelfallabhängig ist und das (Nicht-)Vorliegen der Tatbestandsmerkmale als Tendenz und nicht mit letzter Rechtssicherheit festgestellt werden kann. Das Vorliegen einer (regulierten) Energieversorgungsanlage ist stets der Regelfall; die Kundenanlage stets die Ausnahme.

Anhang

Alle Tatbestandsmerkmale mit Kurzbewertungen der Gerichte

Der Anhang gliedert sich nach den Tatbestandsmerkmalen der Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a EnWG. Unter jedem Tatbestandsmerkmal findet sich eine kurze Sammlung gerichtlicher Bewertungen jeweils beginnend mit dem BGH, den Landgerichten und der BNetzA in zeitlich chronologischer Reihenfolge. Zuletzt können noch Hinweise aus den Drucksachen des Bundestages angefügt sein.

I. Anlage zur Abgabe von Energie

Der Begriff spielt in gerichtlichen Auseinandersetzungen bisher keine Rolle.

II. Räumlich zusammengehörendes Gebiet

BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18
(OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2018 – Aktenzeichen VI-3 Kart 48/17 bestätigend)

- Maßstab: Zuordnung zu einem in einer bestimmten Art und Weise geprägtem Gebiet
- von der Energieanlage erfasstes Gebiet ist in dem Sinne räumlich abgegrenzt und geschlossen, dass sich innerhalb des durch die Anlage versorgten Gebietes keine Letztverbraucher befinden, zu deren Versorgung weitere Energieanlagen zur Abgabe von Energie eingerichtet oder notwendig sind
 - zusätzliche Stromleitungen daher weder erforderlich noch sinnvoll möglich
- Bei mehreren Grundstücken: grenzen aneinander, sodass ein geschlossenes, von den äußeren Grundstücksgrenzen begrenztes Gebiet dargestellt wird. Unschädlich ist es, wenn ein so abgegrenztes Gebiet Straßen, ähnliche öffentliche Räume oder vereinzelt, nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke einschließt, welche nicht durch die Anlage versorgt werden.

OLG Dresden, Beschl. v. 16.9.2020 – Kart 9/19
(Beschwerde vorm BGH am 25.1.2022 zugelassen, Entscheidung ausstehend)

- Zwei nicht elektrotechnisch verbundene Netze nebeneinander sind räumlich als 2 Kundenanlagen zu betrachten

OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.3.2018 – 11 W 40/16

- Zusammengehörendes Gebiet liegt vor, wenn auf Grund einer gewissen Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken das Gebiet aus Sicht eines objektiven Betrachters als einheitlich wahrgenommen wird

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2018 – VI-3 Kart 48/17

- in Abgrenzung zu verstreuten, diffundierenden und mit ihrer Umgebung verschmelzenden Gebieten muss es sich um eine „von außen wahrnehmbare und durch die innere Verbundenheit geschaffene Gebietseinheit“ handeln
- Straßen, Gleise, Brücken können stören; Erschließungsstraße hingegen stört i. d. R. nicht

BNetzA, Beschl. V. 07.02.2019 – BK6-18-040, S. 13 f.

- Eine Außenbegrenzung fördert Geschlossenheit
- Eine Erschließungsstraße stört nicht
- Gemischte Nutzungsarten von Wohnen und Seniorenpflege stören nicht die Einheitlichkeit
 - § 3 Nr. 24a EnWG fordert keine funktionelle Verklammerung, keine Vorgaben für Art der Nutzung
- Ähnliche Bauart fördert Einheitlichkeit (9 von 11 sehr ähnlich)

BNetzA, Beschl. V. 27.07.2017 – BK6-16-279, S. 13 f.

- Wenn mehrere Grundstücke von der Anlage umfasst werden, sollten diese angrenzend sein
- Öffentliche Straße stört räumliche Zusammengehörigkeit nicht
 - Hier: Reine Anliegerstraße, U-Form wirkt Durchgangsverkehr entgegen
- Identische Bauart fördert Zusammengehörigkeit

BT-Drs. 17/6072, S. 51

- Wenn das Gebiet sich über mehrere Grundstücke erstreckt, muss das Gebiet aus Sicht eines objektiven Betrachters aufgrund einer gewissen Nähe und Verbindung zwischen den Grundstücken als einheitlich wahrgenommen werden

III. Mit dem Energieversorgungsnetz oder einer Erzeugungsanlage verbunden

Das Tatbestandsmerkmal stellt klar, dass auch Insellösungen unter die Kundenanlage fallen können.⁴¹

IV. Unbedeutend für den Wettbewerb

Zusammenfassend: je mehr angeschlossene Letztverbraucher, je größer die geographische Ausdehnung, je größer die gelieferte Menge Energie, desto eher kommt keine Einordnung als Kundenanlage in Betracht.

BGH Beschl. V. 12.11.2019 – EnVR 65/18 (OLG Düsseldorf, Beschl. V. 13.6.2018 – VI-3 Kart 48/17 bestätigend)

- Feststellungslast liegt beim Anlagenbetreiber
- Gesamtwürdigung: Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher, geografische Ausdehnung, Menge der durchgeleiteten Energie und sonstige Merkmale, wie z. B. weitere angeschlossene Kundenanlagen
 - Harte Grenzen: mehrere hundert angeschlossene Letztverbraucher; Anlage versorgt eine Fläche über 10.000 m²; jährliche Menge durchgeleiteter Energie übersteigt voraussichtlich 1000 MWh; mehrere Gebäude sind angeschlossen
 - Solche großen Anlagen können nur in Ausnahmefällen noch für den Wettbewerb unbedeutend sein
 - Bleibt die Anlage hinter diesen Anforderungen zurück – kann sie trotzdem für den Wettbewerb bedeutsam sein, wenn weitere Umstände hinzukommen
- weder in technischer noch in wirtschaftlicher noch in versorgungsrechtlicher Hinsicht wird ein Ausmaß erreicht, das Einfluss auf den Versorgungswettbewerb und die durch die Regulierung bestimmte Lage des Netzbetreibers haben kann
- Konkreter Fall: 457 und 515 Letztverbrauchern stellen jeweils mehrere Hundert Endverbraucher dar; die versorgte Fläche übersteigt – unabhängig von der Frage, ob die Verkehrsflächen einberechnet werden – mit 44.631 m² und 53.000 m² deutlich 10.000 m², die jährlichen Mengen an durchgeleiteter Energie liegen mit 1483 MWh und 1672 MWh deutlich über 1000 MWh und an beiden Standorten sind mit 22 Häusern und 30 Häusern zahlreiche Gebäude angeschlossen.

OLG Düsseldorf, Beschl. V. 26.2.2020 –3 Kart 729/19, Rn. 141

- „mehrere hundert Letztverbraucher“ bedeutet ab 300 (200 sei erst zwei mal hundert, sodass erst ab drei mal hundert „mehrere“ hundert vorliegen)
- zwei von drei Kriterien unter dem „Schwellenwert“ reichen aus für Einordnung als unbedeutend für den Wettbewerb

⁴¹ BT-Drs. 17/6072, 51.

OLG Dresden, Beschl. V. 16.9.2020 – Kart 9/19
(Beschwerde vorm BGH am 25.1.2022 zugelassen, Entscheidung ausstehend)

- Wendet BGH 2019 an: „mehrere hundert Letztverbraucher“ bedeutet ab 200
- Weil die Anlage hinter mehreren (also mind. Zwei) der BGH Richtwerte zurückbleibt, ist sie im Ausgangspunkt unbedeutend; bei der Gesamtwürdigung im Einzelfall

OLG Düsseldorf, Beschl. V. 13. 6. 2018 – VI-3 Kart 4

- Gesamtfläche von 44.631 m² ist nicht unbedeutend für den Wettbewerb

BNetzA, Beschl. V. 07.02.2019 – BK6-18-040, S. 16 f.

- 143 Wohneinheiten sind zu viele Letztverbraucher
- 450.000 kWh/Jahr stellt einen erheblichen Stromverbrauch dar
- 15.277 m² spricht gegen eine wirtschaftliche Unbedeutendheit
- Gesamtschau: da vergleichbar mit einem durch Energieversorgungsnetz versorgtem Siedlungsgebiet im Ergebnis keine Kundenanlage

BNetzA, Beschl. V. 03.04.2017, BK6-15-16, S. 15

- Bei 450 bzw. 500 angeschlossenen Letztverbrauchern lässt sich das Nichtvorliegen von „unbedeutend“ direkt feststellen
- räumliche Ausdehnung von 50x150 m (=7.500 m²) bewertet die BNetzA als überschaubar und sieht keine Wettbewerbsbedeutung
- durchschnittlichen Stromverbrauch von 2.200 kWh pro Letztverbraucher und eine jährlich durchzuleitende Energiemenge in Höhe von ca. 1005 MWh bewertet die BNetzA als wettbewerbsrelevant

V. Diskriminierungsfreie und unentgeltliche Nutzung durch jedermann

BT-Drs. 17/6072, 51.

- Diskriminierungsfrei bedeutet: freie Wahl des Stromlieferanten; keine Vertragsbindung an Anlagenbetreiber zulässig
- Unentgeltlich bedeutet: kein verbrauchsabhängiges Nutzungsentgelt (zur Verfügung stellen als Gesamtpaket in Miet-/Pachtvertrag ist zulässig, ebenso eine verbrauchsunabhängige Umlage für die Kosten und Wartung der Anlage); Weitergabe der vorgelagerten Netzentgelte aber zulässig, weil diese nicht für die Nutzung der Kundenanlage selbst entfallen

BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – EnVZ 11/13 (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.1.2013 –VI-3 Kart 163/11 (V))

- Tatbestandsmerkmal liegt nicht vor, wenn Betreiber den angeschlossenen Nutzern nicht die Wahl des Stromlieferanten überlässt, sondern vielmehr selbst als Stromversorger auftritt und den in Anspruch genommenen Strom direkt und gesondert abgerechnet

BGH, Beschl. v. 18.10.2011 – EnVR 68/10 Campingplatz Fall

- Tatbestandsmerkmal liegt nicht vor, wenn der Betreiber selbst als Stromversorger auftritt und den Strom direkt und gesondert gegenüber dem Abnehmer abrechnet

OLG Dresden, Beschl. v. 16.9.2020

(Beschwerde vorm BGH am 25.1.2022 zugelassen, Entscheidung ausstehend)

- Unentgeltlichkeit steht infrage, wenn Kundenanlagenbetrieb und Energieversorgung in einer Person zusammenfallen
 - Dann muss der verbrauchsabhängige Strompreisbestandteil ausschließlich Stromkosten, Vertriebskosten und eine Marge enthalten, aber nicht die Kosten der Kundenanlageninfrastruktur (Beweislast liegt beim Anlagenbetreiber)

Rechtspre- chungs- sammlung

Rechtsprechungssammlung

BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – EnVR 65/18

BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – EnVZ 11/13

BGH, Beschl. v. 18.10.2011 – EnVR 68/10

OLG Dresden, Beschl. v. 16.9.2020 – Kart 9/19 (BGH-Entscheidung ausstehend)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.2.2020 – 3 Kart 129/19

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.6.2018 – VI-3 Kart 48/17

OLG Frankfurt, Beschl. v. 8.3.2018 – 11 W 40/16

BNetzA, Beschl. v. 7.2.2019 – BK6-18-040

BNetzA, Beschl. v. 27.3.2017 – BK6-16-279

BNetzA, Beschl. v. 03.04.2017, BK6-15-16

Literaturver- zeichnis

Literaturverzeichnis

Assmann, Lukas/Peiffer, Max, BeckOK EnWG, 3. Edition, Stand 01.06.2022.

Bundesnetzagentur, Gemeinsames Positionspapier der Regulierungsbehörden der Länder und der Bundesnetzagentur zu geschlossenen Verteilernetzen gem. § 110 EnWG vom 23.02.2012, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/EntflechtungKonzession/GeschlosseneVerteilernetze/LeitfadenGeschlVerteilernetze/LeitfadenGeschlVerteilernetze.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 17.08.2022).

Kment, Martin, Energiewirtschaftsgesetz, 2. Auflage 2019.

Köster, Moussah/Burbach, Hendrik, Neues zur unentgeltlichen Kundenanlagenutzung nach § 3 Nr. 24a lit. d EnWG, IR 2022, 164.

Thomale, Hans-Christoph/Berger, Ulrich, (Betriebliche) Kundenanlagen in Abgrenzung zu Energieversorgungsnetzen, EnWZ 2018, 147.

Voß, Nadine/Weise, Michael/Heßler, Pascal, Quo vadis Kundenanlage? EnWZ 2015, 12.

IKEM